

Richtlinie

*der Universität der Bundeswehr München
über die Vergabe von Leistungsbezügen*

Mai 2017

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Richtlinie regelt die Grundsätze und das Verfahren für die der Universität der Bundeswehr München (UniBw M) unmittelbar übertragene Vergabe von Leistungsbezügen (§ 8 Abs. 3 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr (Leistungsbezügeverordnung UniBw – UniBwLeistBV vom 15. Dezember 2004, in der jeweils geltenden Fassung). ²Sie gilt für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren, an Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, an Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und Studiendekane sowie Direktorinnen und Direktoren an vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) an der UniBw M eingerichteten Forschungsinstituten, die nach der Besoldungsordnung W (Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)) besoldet werden. ³Ferner gilt sie für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach Maßgabe von § 6 UniBwLeistBV.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) ¹Berufungs-Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungsverhandlungen gewährt werden. ²Bleibe-Leistungsbezüge können einer Professorin oder einem Professor der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 BBesG aus Anlass von Bleibeverhandlungen gewährt werden, wenn der schriftliche Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder die Möglichkeit einer sonstigen konkurrierenden Beschäftigung nachgewiesen wird.

(2) Die Entscheidung zur Gewährung der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten getroffen.

(3) ¹Der Entscheidung kann ergänzend zu den in § 3 Abs. 1 der UniBwLeistBV genannten Kriterien die Höhe der dauerhaften Einkommen der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zu Grunde gelegt werden. ²Die Dekanin oder der Dekan muss sich auf Nachfrage der Präsidentin oder des Präsidenten, auf die Kriterien gemäß Satz 1 eingehend, zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder bei einer Bleibeverhandlung begründen, warum ein besonderes Interesse an der Abwehr des externen Rufes oder des Beschäftigungsangebotes besteht.

(4) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können sowohl unbefristet als auch befristet gewährt werden. ²Befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel erstmalig für drei bis fünf Jahre gewährt. ³Nicht befristet vergebene Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der UniBwLeistBV teil.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Für in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsgewinnung erbrachte besondere Leistungen können Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 BBesG besondere Leistungsbezüge erhalten. ²In Betracht kommen besondere Leistungen, die in der Regel über drei Jahre erbracht worden sind. ³Leistungen in Nebentätigkeiten können nur berücksichtigt werden, soweit diese unentgeltlich und auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Präsidentin oder des Präsidenten oder des von ihr oder von ihm beauftragten Mitglied des Leitungsgremiums ausgeübt werden oder die Präsidentin oder der Präsident oder das von ihr oder von ihm beauftragte Mitglied des Leitungsgremiums ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat.

(2) ¹Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird grundsätzlich auf drei Jahre befristet. ²Bei der dritten Gewährung von besonderen Leistungsbezügen an der UniBw M kommt nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 Satz 2 der UniBwLeistBV eine unbefristete Gewährung in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass besondere Leistungen dauerhaft erbracht werden. ³Dies gilt auch für Professorinnen und Professoren, die die Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 Satz 2 des BBesG erfüllen und zum Zeitpunkt des Wechsels in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 BBesG mehr als drei Jahre besondere Leistungen im Sinne des § 4 UniBwLeistBV erbracht haben.

§ 4 Vergabeverfahren

Das hochschulinterne Verfahren zur Bewertung von besonderen Leistungen wird durch die Verfahrensbestimmung zur Regelung des Verfahrens und der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von Leistungsbezügen der Universität der Bundeswehr München vom 28. Juli 2011 sowie durch die Verfahrensbestimmung zur Regelung des Verfahrens und der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von Leistungsbezügen im universitären Bereich der Universität der Bundeswehr München vom 22. Juni 2016 geregelt, die Anlage 1 und 2 dieser Richtlinie sind.

§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Funktions-Leistungsbezüge für Funktionsträger, die nach der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 besoldet werden und nicht hauptamtliche Mitglieder der Hochschulleitung sind, werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UniBwLeistBV in folgender Höhe gewährt:¹

- Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als Vizepräsidentin oder Vizepräsident tätig sind, erhalten 641,76 Euro monatlich,
- Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als Dekanin oder Dekan tätig sind, erhalten 396,38 Euro monatlich,
- Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als Studiendekanin oder Studiendekan tätig sind, erhalten 192,23 Euro monatlich.

(2) Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als Direktorinnen bzw. Direktoren an vom BMVg an der UniBw M eingerichteten Forschungsinstituten tätig sind, können eine monatliche Funktionszulage in einer von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten festgelegten Höhe von bis zu 1.500,00 Euro erhalten.¹

(3) ¹Leistungsbezüge nach Abs. 1 und 2 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. ²Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, soweit sie nicht erfolgsabhängig gewährt werden.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln

(1) An Professorinnen und Professoren in der Besoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, soll aus diesen Mitteln für den Zeitraum des Drittmittelzuflusses eine Zulage vergeben werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat.

(2) ¹Diese Zulage wird auf formlosen Antrag hin vergeben. ²Die Entscheidung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von dem von ihr oder von ihm beauftragten Mitglied des Leitungsgremiums getroffen.

(3) ¹Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. ²In einem Kalenderjahr dürfen an eine Professorin oder einen Professor Forschungs- und Lehrzulagen insgesamt bis zur Höhe ihres oder seines Jahresgrundgehaltes bewilligt werden; bei Wechsel der Besoldungsgruppe während eines Kalenderjahres ist die höhere Besoldungsgruppe maßgebend. ³In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an die UniBw M ein besonderes Bundesinteresse besteht, kann dieser Höchstsatz mit Zustimmung des BMVg überschritten werden. ⁴Die Zulagen nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

¹ Die Höhe der angegebenen Funktions-Leistungsbezüge beruht auf dem Stand 1. Februar 2017.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. ²Die Richtlinie der Universität der Bundeswehr München über die Vergabe von Leistungsbezügen vom 27. Juni 2012 tritt mit Ablauf 30. April 2017 außer Kraft.

Neubiberg, den 13. April 2017

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Diese Richtlinie wird erlassen auf Grund des Beschlusses des Leitungsgremiums der UniBw M vom 5. April 2017. Die Zustimmung des BMVg wurde mit E-Mail P I 5 vom 6. April 2017 erteilt. Die Richtlinie wurde am 13. April 2017 in der UniBw M niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. April 2017 durch Anschlag in der UniBw M bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 20. April 2017.